

Verordnung von Medizinal-Cannabis zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung – Fragen und Antworten –

Stand: 31. August 2026

Abkürzungsverzeichnis

DAB	Deutsches Arzneibuch
DAC/NRF	Deutscher Arzneimittel-Codex/ Neues Rezeptur-Formularium der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GKV-BStabG	GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
SAPV	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V
THC	Tetrahydrocannabinol

Inhaltsverzeichnis

1	Verordnungsvoraussetzungen.....	3
1.1	Für welche Patienten kann Medizinal-Cannabis verordnet werden?.....	3
1.2	Welche Ärzte dürfen Medizinal-Cannabis verordnen?	3
2	Verordnung von Cannabisarzneimitteln.....	4
2.1	Was darf seit Inkrafttreten des GKV-BStabG verordnet werden?	4
2.2	Wie wird Medizinal-Cannabis verordnet?	5
2.3	Welche Rezepturen mit Cannabinoiden sind im NRF aufgeführt?	5
2.4	Unterliegt Cannabidiol als Monosubstanz auch dem Medizinal-Cannabisgesetz? ...	5
3	Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung	6
3.1	Was ist für eine wirtschaftliche Verordnung zu beachten?.....	6
3.2	Gehen die Medizinal-Cannabis-Verordnungen in das Arzneimittelbudget ein?	6
3.3	Wo werden Preise für Cannabisarzneimittel zur Verfügung gestellt?.....	6
4	Antrag auf Genehmigung der Verordnung von Medizinal-Cannabis	7
4.1	Für welche Patienten besteht kein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse?	7
4.2	Für welche Ärzte besteht kein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse?.....	7
4.3	Kann ein Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden, auch wenn kein Genehmigungsvorbehalt besteht?.....	8
4.4	Welche Regelungen sind zu beachten, wenn Erst- und Folgeverordnung durch verschiedene Ärzte ausgestellt werden?	8
4.5	Muss für die Antragsstellung ein offizielles Formular verwendet werden?	8
4.6	Gibt es für die Bearbeitung der Anträge eine einheitliche Bewertungsgrundlage? ...	8
4.7	Darf Medizinal-Cannabis bereits vor oder bei Antragstellung verordnet werden?	9
4.8	Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag gestellt werden?9	
4.9	Wird bei Änderung des Mittels oder der Dosierung ein neuer Antrag gestellt?	9
4.10	Sollte bei einem Wechsel der Krankenkasse des Patienten erneut ein Antrag bei der neuen Krankenkasse gestellt, oder diese informiert werden?.....	9
4.11	Bei Antragsstellung: wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung? 9	
4.12	Abrechnungsposition bei ärztlicher Stellungnahme	9
	Links und Impressum	10

1 Verordnungsvoraussetzungen

1.1 Für welche Patienten kann Medizinal-Cannabis verordnet werden?

Die Verordnung von Medizinal-Cannabis ist zulässig für Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann und
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

1.2 Welche Ärzte dürfen Medizinal-Cannabis verordnen?

Alle vertragsärztlich tätigen Ärzte dürfen, unabhängig von ihrer Fachgruppenzugehörigkeit, Medizinal-Cannabis zulasten der GKV verordnen. Die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Anwendung von Cannabisarzneimitteln muss fachlich eingeschätzt werden können.

2024 ist für bestimmte Facharztgruppen bzw. Ärzte mit Zusatzbezeichnungen der Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse entfallen.

→ Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung: Punkte 3.1 und 3.2

→ Hinweise zum Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen: Kapitel 4

2 Verordnung von Cannabisarzneimitteln

2.1 Was darf seit Inkrafttreten des GKV-BStabG verordnet werden?

Zulasten der GKV sind verordnungsfähig:

- Extrakte in standardisierter Qualität (THC-Gehalt von mindestens 0,2 Prozent nach DAB)* und
- Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon.

* laut G-BA-Beschluss zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie vom 16. März 2023

Der verordnende Arzt hat auf der Verordnung ein konkretes Cannabisarzneimittel anzugeben.

Cannabisblüten sind nicht mehr zulasten der GKV verordnungsfähig.

- Bei Patienten, die bereits Blüten erhalten haben, ist eine Umstellung der Therapie erforderlich. Sofern der verordnende Arzt einer Fachgruppe angehört, die dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, ist die Genehmigung bei der Krankenkasse einzuholen.
- Bei Fragen zu einer möglichen Fortgeltung einer bereits genehmigten Therapie mit Cannabisblüten müssen sich Versicherte an ihre zuständige Krankenkasse wenden. Sofern eine Krankenkasse einer Fortsetzung der Therapie zustimmt, sollte die Erklärung zur Sicherheit schriftlich, einschließlich der Angabe der Dauer der Fortgeltung, auch gegenüber dem verordnenden Arzt bestätigt werden.

Die Versorgung der Patienten hat zunächst mit einem zugelassenen cannabishaltigen Fertigarzneimittel im Rahmen eines sechsmonatigen Therapieversuchs zu erfolgen.

- Nach Verständnis von KBV und GKV-Spitzenverband gilt das nicht für Bestandspatienten, die bereits eine Therapie mit Cannabisblüten oder Cannabisextrakten erhalten haben.
- Bei Neueinstellungen ist ein Therapieversuch mit einem Fertigarzneimittel verpflichtend. Entgegen ihrer bisherigen Einschätzung vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nun die Auffassung, dass der Vorrang eines Fertigarzneimittels auch außerhalb seines arzneimittelrechtlich zugelassenen Anwendungsgebiets besteht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) an seiner abweichenden Auffassung festhält, wonach dieser Vorrang nur innerhalb des zugelassenen Anwendungsgebiets gilt. Solange zwischen KBV und GKV-SV kein Konsens in dieser Frage bestehen, empfiehlt die KVSA, bei Neupatienten grundsätzlich einen Antrag auf Genehmigung einer Therapie mit Cannabis unter Angabe des vorgesehenen Fertigarzneimittels zu stellen – auch dann, wenn für die betreffende Therapie kein Genehmigungsvorbehalt besteht.
- Wird ein für die Indikation eines Patienten ein arzneimittelrechtlich zugelassenes Fertigarzneimittel innerhalb des 6-Monatszeitraums nicht vertragen oder erweist es sich als unwirksam, ist eine Weiterverordnung bis zum Abschluss der sechs Monate unwirtschaftlich, eine direkte Umstellung auf einen Extrakt ist möglich. Die Umstellung auf ein weiteres, für die Indikation zugelassenes Fertigarzneimittel ist nach Einschätzung der KBV nicht erforderlich.

→ Hinweise zur verpflichtenden oder freiwilligen Genehmigung: Punkt 4

→ Hinweise zur Verordnung von Cannabidiol (CBD): Punkt 2.4

2.2 Wie wird Medizinal-Cannabis verordnet?

Bis auf eine Ausnahme wird seit der Teil-Legalisierung Medizinal-Cannabis nicht mehr auf Betäubungsmittel-Rezepten verordnet.

Hintergrund: Seit dem 1. April 2024 unterliegt nur noch der Wirkstoff Nabilon dem Betäubungsmittelgesetz, entsprechend erfolgt nur noch dessen Verordnung auf einem BtM-Rezept.

- BtM-Rezept: Wirkstoff Nabilon (zurzeit Canemes® Kapseln, AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH Vertrieb Deutschland)
- eRezept oder rotes Rezept (Muster 16): alle weiteren unter Punkt 2.1 genannten Mittel

→ Hinweis: Die Verordnung von Medizinal-Cannabis unterliegt dem Medizinal-Cannabisgesetz, der private Gebrauch dem Konsumcannabisgesetz.

2.3 Welche Rezepturen mit Cannabinoiden sind im NRF aufgeführt?

Im Neuen Rezeptur-Formularium* (NRF) sind aktuell folgende, zulasten der GKV verordnungsfähige Rezepturen aufgeführt

- Dronabinol Kapseln in den Stärken 2,5 mg, 5 mg und 10 mg zur Einnahme (NRF 22.7.)
- Dronabinol als ölige Tropfen in einer Konzentration von 25 mg/ml zur Einnahme (NRF 22.8.)
- Ethanolische Dronabinol-Lösung 10 mg/ml zur Inhalation (NRF 22.16.)

→ Tipp: Ärzte können sich auf der Seite von [DAC/NRF unter der Rubrik „Arzt-Service“](#) über Rezepturformeln informieren (Zugang für Ärzte mit einem DocCheck-Passwort).

* Deutscher Arzneimittel-Codex/Neues Rezeptur-Formularium (DAC/NRF), Herausgeber: ABDA, Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH / Deutscher Apotheker Verlag

2.4 Unterliegt Cannabidiol als Monosubstanz auch dem Medizinal-Cannabisgesetz?

Nein, Cannabidiol unterliegt als „Monosubstanz“ nicht den gesetzlichen Vorgaben des Medizinal-Cannabisgesetzes und entsprechend auch nicht den Cannabis-Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie. Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität, das ausschließlich CBD (bzw. THC unter dem Mindestgehalt von 0,2 %) enthält, kann nicht zulasten der GKV verordnet werden.

→ Cannabidiol-haltige Fertigarzneimittel sind gemäß arzneimittelrechtlicher Zulassung zulasten der GKV verordnungsfähig (zurzeit: Epidyolex® Lösung, Jazz Pharmaceuticals Ireland Ltd.)

3 Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung

3.1 Was ist für eine wirtschaftliche Verordnung zu beachten?

- Cannabisblüten können nicht zulasten der GKV verordnet werden.
- Die Versorgung der Patienten hat bei Neueinstellung zunächst mit einem zugelassenen cannabishaltigen Fertigarzneimittel im Rahmen eines sechsmonatigen Therapieversuchs zu erfolgen.
- Die Zweckmäßigkeit einer Weiterbehandlung ist innerhalb der ersten drei Monate engmaschig und anschließend in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Die Art des Mittels, Dauer und Ergebnis dieser Beurteilung sind zu dokumentieren.
- Bei Verordnungen ohne Genehmigung ist mit einem Einzelprüfantrag zu rechnen, sofern der verordnende Arzt nicht unter eine der unter Punkt 4.2 genannten Fachgruppen fällt.

→ Details zu verordnungsfähigen Mitteln: Punkt 2.1

3.2 Gehen die Medizinal-Cannabis-Verordnungen in das Arzneimittelbudget ein?

Die Verordnungskosten Cannabis-haltiger Arzneimittel gehen in das Arzneimittelbudget des verordnenden Arztes ein. Eine Genehmigung der Krankenkasse bezieht sich nicht auf die Wirtschaftlichkeit der Verordnung und entbindet den verordnenden Arzt entsprechend nicht von der Pflicht, das Wirtschaftlichkeitsgebot auch bei der Produktauswahl, Darreichungsform, Dosierung und Menge einzuhalten.

3.3 Wo werden Preise für Cannabisarzneimittel zur Verfügung gestellt?

Auf der Homepage der [AOK Sachsen-Anhalt](#) steht eine vergleichende Preisübersicht mit Produktbeispielen zur Verfügung. (Nach der Verlinkung Region auswählen)

4 Antrag auf Genehmigung der Verordnung von Medizinal-Cannabis

4.1 Für welche Patienten besteht kein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse?

Erfolgt die Verordnung von Medizinal-Cannabis im Rahmen der SAPV-Versorgung nach § 37b SGB V, muss vor der Verordnung keine Genehmigung der Krankenkasse beantragt werden.

* laut G-BA-beschluss zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie vom 16. März 2023

4.2 Für welche Ärzte besteht kein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse?

Am 17. Oktober 2024 ist der Genehmigungsvorbehalt für einige Facharztgruppen entfallen, unabhängig davon, für welche Patienten Cannabisarzneimittel verordnet werden.

1. Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen:

- FA für Allgemeinmedizin
- FA für Anästhesiologie
- FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- FA für Innere Medizin
- FA für Innere Medizin und Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Onkologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie oder Rheumatologie
- FA für Neurologie
- FA für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- FA für Psychiatrie und Psychotherapie

2. Zusatzbezeichnungen (für andere als die unter 1. genannten Facharztgruppen)

- Geriatrie
- Medikamentöse Tumorthherapie
- Palliativmedizin
- Schlafmedizin
- Spezielle Schmerztherapie

→ Quelle: [Anlage XI](#) Arzneimittel-Richtlinie

Qualifizierte Ärzte im Sinne der Anlage XI der Arzneimittel-Richtlinie sind auch Vertragsärzte, die eine Berufsbezeichnung nach altem Recht führen, welche aufgrund von Übergangsregelungen beziehungsweise Einzelfallbestimmungen zum Führen einer entsprechenden Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung 2018 (in der Fassung vom 25. Juni 2022) berechtigt oder dieser gleichzustellen ist.

4.3 Kann ein Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden, auch wenn kein Genehmigungsvorbehalt besteht?

Ärzte, für die der Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse am 17. Oktober 2024 entfallen ist, können dennoch freiwillig eine Genehmigung der Verordnung beantragen, wenn Unsicherheit besteht, ob die entsprechenden Verordnungsvoraussetzungen vorliegen.

Aktueller Hinweis: Solange kein zwischen KBV und GKV-SV kein Konsens besteht, ob der Vorrang eines Fertigarzneimittels auch außerhalb (KBV) oder nur innerhalb (GKV-SV) des zugelassenen Anwendungsgebietes besteht, empfiehlt die KVSA, **bei Neupatienten** grundsätzlich einen Antrag auf Genehmigung der Therapie mit Cannabis unter Nennung des Fertigarzneimittels zu stellen, auch in den Fällen, für die kein Genehmigungsvorbehalt besteht (siehe Punkt 2.1)

4.4 Welche Regelungen sind zu beachten, wenn Erst- und Folgeverordnung durch verschiedene Ärzte ausgestellt werden?

Der Anspruch der Versicherten für genehmigte Leistungen besteht bei Verordnung durch andere Ärzte fort.

Das gilt auch bei Folgeverordnung, wenn die Erstverordnung durch Ärzte, für die kein Genehmigungsvorbehalt besteht, vorgenommen wurde. Wie unter Punkt 4.3 erläutert, kann auch vor diesen Folgeverordnungen bei Unklarheiten die freiwillige Genehmigung der Krankenkasse eingeholt werden.

4.5 Muss für die Antragsstellung ein offizielles Formular verwendet werden?

Nein, ein offizielles Formular gibt es nicht, jedoch enthält die vom GKV-Spitzenverband erlassene Begutachtungsanleitung für den Medizinischen Dienst in der Anlage einen verbindlich einheitlichen Fragenbogen, der orientierend genutzt werden kann.

→ Arztfragebogen Begutachtungsanleitung: Punkt 4.6

4.6 Gibt es für die Bearbeitung der Anträge eine einheitliche Bewertungsgrundlage?

Ja, sofern die Krankenkasse des Patienten den Medizinischen Dienst mit der Begutachtung des Antrages beauftragt, ist dieser verpflichtet, die Begutachtung gemäß der vom GKV-Spitzenverband erlassenen Begutachtungsanleitung durchzuführen. Die Begutachtungsanleitung benennt Qualitätskriterien für zu erstellende Gutachten und gewährleistet damit eine einheitliche sozialmedizinische Beratung und Begutachtung.

Aus den Angaben bei der Antragstellung sollte hervorgehen, dass alternative Therapieoptionen ausgeschöpft sind. Die Genehmigung durch die Krankenkasse ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen.

→ [Arztfragebogen Begutachtungsanleitung des GKV-Spitzenverbandes](#)

Die folgenden Punkte sind bei einem Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse vor der Verordnung zu beachten.

4.7 Darf Medizinal-Cannabis bereits vor oder bei Antragstellung verordnet werden?

Nein, sofern ein Genehmigungsvorbehalt besteht (vgl. Punkt 4.1 und Punkt 4.2) muss vor der ersten Verordnung von Medizinal-Cannabis die schriftliche Genehmigung der Krankenkasse eingeholt werden.

4.8 Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag gestellt werden?

Sofern für die verordnende Facharztgruppe ein Genehmigungsvorbehalt besteht (vgl. Punkt 4.2), muss auch für Fertigarzneimittel vor Verordnung bei der jeweiligen Krankenkasse ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

4.9 Wird bei Änderung des Mittels oder der Dosierung ein neuer Antrag gestellt?

1. Bei einem Wechsel innerhalb der Produktart (bspw. zu einem anderen Extrakt in standardisierter Qualität) oder einer Anpassung der Dosierung ist kein neuer Antrag zu stellen.
2. In allen anderen Fällen bedarf der Wechsel des Mittels einer erneuten Genehmigung durch die Krankenkasse, sofern ein Genehmigungsvorbehalt besteht.

4.10 Sollte bei einem Wechsel der Krankenkasse des Patienten erneut ein Antrag bei der neuen Krankenkasse gestellt, oder diese informiert werden?

Der Sachverhalt „Kassenwechsel“ ist in den Regelungen zur Verordnung von Medizinal-Cannabis nicht vorgesehen, die gesetzliche Regelung ist diesbezüglich unpräzise. Um Prüfanträge der neuen Krankenkasse zu vermeiden, empfiehlt die KVSA mindestens, die neue Krankenkasse über eine bereits vorher erteilte Genehmigung zu informieren, sofern ein Genehmigungsvorbehalt besteht.

4.11 Bei Antragsstellung: wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung?

- drei Tage im Rahmen einer Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV)* oder im unmittelbaren Anschluss an eine Behandlung mit Medizinal-Cannabis im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes
- zwei Wochen ohne gutachterliche Stellungnahme
- vier Wochen bei Erfordernis einer gutachterlichen Stellungnahme

→ Im Rahmen der SAPV muss keine Genehmigung der Krankenkasse beantragt werden*

*laut G-BA-Beschluss zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie vom 16. März 2023

4.12 Abrechnungsposition bei ärztlicher Stellungnahme

GOP	Leistungsbeschreibung	Hinweise
01626	Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis in Form von Extrakten bzw. Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder Nabilon	einmal je Erstverordnung, höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig

Links und Impressum

[§ 31 SG B V](#)

[Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses \(§4a und §§ 44 bis 46\)](#)

[Arzneimittelverschreibungsverordnung \(AMVV\)](#)

[Nabilon: Betäubungsmittelverschreibungsverordnung \(BtMVV\)](#)

[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\): Hinweise für Ärztinnen und Ärzte](#)

[AkdÄ: Cannabinoide in der Medizin \(2015\)](#)

[Holländische Cannabis-Agentur, Broschüre für Ärzte und Apotheker](#)

[Information healthprofessionals cannabis canada](#)

[Cannabinoids for Medical Use: A Systematic Review and Meta-analysis](#) (PubMed)

Impressum

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg, Tel.: 0391 627-6000

Ansprechpartner
Verordnungsmanagement der KVSA
verordnung@kvsa.de
Tel.: 0391 627 -6437/ -7437/ -7438

Stand der Informationen: 31. August 2026